

## Textliche Festsetzungen

1. Gem. § 21 a Abs. 5 BauNVO können in Kerngebieten die zulässigen Geschosflächen um die Flächen notwendiger Stellplätze und Garagen im Sinne des § 47 Abs. 1 Bau O NW, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden (Tiefgaragen), erhöht werden, jedoch höchstens bis zur Hälfte der im Bebauungsplan festgesetzten Geschosflächen.
2. Gem. § 21 a Abs. 2 BauNVO können der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG hinzugerechnet werden.

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

## HINWEIS

Die Änderungsplanung betrifft die mittelalterliche Stadtbefestigung von Rheine. Auf Anregung des Westfälischen Museums für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – wird in den Baugenehmigungen und im Änderungsplan sowie in der zugehörigen Änderungsbegründung folgender Hinweis aufgenommen:

“Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/ 591 281), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“